

6. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Achtenes ÄndG vom 21.7.2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie der §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824, ber. 2023 Nr. 19) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 12.10.2023 nachstehende Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen für Kinder erlassen:

Art. 1

Änderungen

§ 2 Kostenbeitrag

(1) In § 2 III) **Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024** (1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines:

a) Krippenkindes U2

wird die Aufzählung um die Spalte „Eingewöhnung“

Eingewöhnung

Eingewöhnungszeiten in Absprache mit Leitung der Kita

154,-- €/ Monat

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita.

erweitert.

In § 2 (Kostenbeitrag III) **Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024** (1) a) Krippengrundplatz (U2) wird der Satz „Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:“ durch „Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit Nachweis mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten quartalsweise kombinierbar:“ ersetzt.

(2) In § 2 III) **Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024** (1) Der Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines:

b) Krippenkindes U3

wird die Aufzählung um die Spalte „Eingewöhnung“

Eingewöhnung

Eingewöhnungszeiten in Absprache mit Leitung der Kita

116,50 €/ Monat

Der Eingewöhnungsmonat beschreibt die Zeit der Gestaltung eines Überganges von der Familie zur Betreuung in der Kita. Der Eingewöhnungsmonat ist keine Betreuungszeit, sondern dient ausschließlich dem guten Ankommen des Kindes in der Kita.

erweitert.

In § 2 (Kostenbeitrag III) **Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024** (1) a) Krippengrundplatz (U3) wird der Satz „Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:“ durch „Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit Nachweis mit dem Krippengrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten quartalsweise kombinierbar:“ ersetzt.

In § 2 III) (1) **Kostenbeiträge ab dem 01.01.2024** c) Kindergartenkindes (Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) (1. Kind) wird der Satz „Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten monatsweise beliebig mit dem Krippengrundplatz kombinierbar sind folgende Zusatzbetreuungszeiten:“ durch „Im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten sind mit Nachweis mit dem Kindergartenrundplatz folgende Zusatzbetreuungszeiten quartalsweise kombinierbar:“ ersetzt.

Art. 2

§2 III) (c) (3) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 3

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Art. 4

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den.....

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Unterschrift des Bürgermeisters